

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinden Flacht und Niederneisen
vom
23.11.2023

Der Gemeinderäte von Flacht und Niederneisen haben aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.04.2014 außer Kraft.

Flacht, den 23.11.2023

(Siegel)

(Timo Schneider) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinden
Flacht und Niederneisen

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 255,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 255,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) | 480,00 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Rasenpflege) | 480,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|-------------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 190,00 Euro |
|--|-------------|

III. Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgräbern und Urnenwahlgräbern

1. Für den Erwerb

- | | |
|--|---------------|
| a) einer Familienwahlgrabstätte ab Zeitpunkt des Ankaufs, <u>je Grabstelle</u> | 660,00 Euro |
| b) einer Urnenwahlgrabstätte (2stellig) | 1.000,00 Euro |
| c) einer Urnenrasenwahlgrabstätte (2stellig), inkl. Rasenpflege | 1.260,00 Euro |

2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

- | | |
|--|------------|
| a) eine Familienwahlgrabstätte, <u>je Grabstelle</u> | 17,00 Euro |
| b) eine Urnenwahlgrabstätte | 28,00 Euro |
| c) eine Urnenrasenwahlgrabstätte, inkl. Rasenpflege | 34,00 Euro |

3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Erdbestattung

- | | |
|--|-------------|
| a) eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
in eine Reihen- oder Wahlgrabstätte | 930,00 Euro |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | 250,00 Euro |
| d) eines totgeborenen Kindes | 210,00 Euro |

2. alle Urnenbestattungen 275,00 Euro

3. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

4. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

- | | |
|-----------------------|--|
| a) Erdbestattungen: | pauschal 90 Euro + 30 % der Gebühr nach Ziffer 1 |
| b) Urnenbestattungen: | pauschal 90 Euro + 30 % der Gebühr nach Ziffer 2 |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) Benutzung pauschal | 110,00 Euro |
| b) Reinigung der Leichenhalle | 60,00 Euro |

VI. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Reihengrabstätten | 250,00 Euro |
| 2. Wahlgrabstätten, <u>je Grabstelle</u> | 300,00 Euro |
| 3. Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten | 250,00 Euro |
| 4. Urnenrasenreihen- und Urnenrasenwahlgrabstätten | 150,00 Euro |

HINWEIS

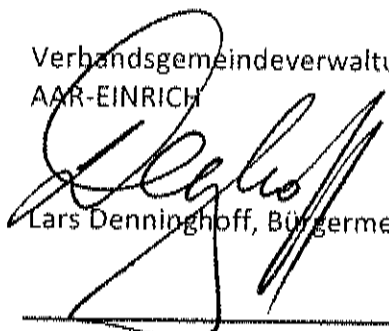
Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

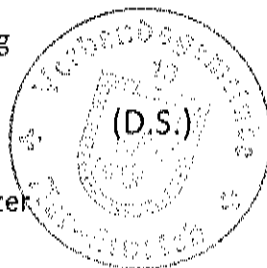
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzeinbogen, den 14. 12. 2023

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH


Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

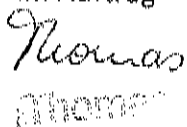
Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinden Flacht + Niedeneisen im Mitteilungsblatt Aktuell Informationsblatt für die Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 1 /2024 am 04. Januar 2024 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 01.01. 2024 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzeinbogen, den 18.01. 2024

Im Auftrag


Thomas

